BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan „Katzenrech II“ in der Stadt Wadern, Stadtteil Wadern

Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper

INGENIEURBÜRO
PAULUS & PARTNER

Auftraggeber:

Stadt Wadern

Bearbeitet durch:

INGENIEURBÜRO
P & P GmbH

Hauptsitz
Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen
Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 3
1.3 Datengrundlage/-erhebungen ... 6
2. Feldökologische Untersuchungen ... 7
2.1 Material & Methoden ... 7
2.1.1 Brutvögel ... 7
2.1.2 Tagfalter ... 7
2.2 Ergebnisse & Bewertung ... 8
2.2.1 Brutvögel ... 8
2.2.2 Tagfalter ... 10
3. Wirkfaktoren des Vorhabens ... 12
4. Relevanzprüfung ... 13
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ... 14
5.1 Vermeidungsmaßnahmen ... 14
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ... 14
6. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse ... 16
6.1 Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 16
6.1.1 Gehölzbewohnende Fledermausarten ... 16
6.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten ... 18
6.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL ... 19
6.3 Tagfalter nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 19
6.4 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 19
6.5 Europäische Vogelarten ... 20
6.5.1 Gilde der ungefährdeten Vogelarten ... 20
6.5.2 Baumpieper ... 21
6.5.3 Bluthänfling ... 23
6.5.4 Feldlerche ... 24
6.5.5 Kuckuck ... 25
6.5.6 Sumpfrohrsänger ... 27
7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG ... 29
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 29
7.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie ... 29
7.3 Keine zumutbare Alternative ... 29
8. Zusammenfassung und Fazit ... 30
9. Referenzen ... 31
Ergebnis der Relevanzprüfung ... 33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. 13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Durchgeführte Revierkartierungen mit Angaben zur Temperatur, zur Witterung und zur Windstärke (Spannen nach Beaufort). Die Kartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. 7
Tab. 2: Durchgeführte Tagfalterkartierungen mit Angaben zur Temperatur, zur Witterung und zur Windstärke (Spannen nach Beaufort). Die Kartierungen 8
Tab. 3: Häufigkeitsklassen zur Dichteschätzung. 8
Tab. 4: Im Untersuchungsraum kartierte Vogelarten mit Angaben zum Status und zur Gefährdung (ROTH et al. 2020). 9
Tab. 5: Im Untersuchungsraum kartierte Tagfalterarten mit Angaben zur Abundanz und zur Gefährdung (CASPARI & ULRICH 2020). 10
Tab. 6: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht). 14
Tab. 7: Geplante CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte der Planung. 15
Tab. 8: Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland (RL-SL). ...16
Tab. 9: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland (RL SL).....20

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wadern hat die Kommunale Entwicklungs- u. Vermögensmanagementgesellschaft Wadern mbH & Co. KG (KEV) beauftragt, die Erweiterung des Siedlungsgebietes „Katzenrech“ planungsrechtlich weiter voranzutreiben. Für die Erweiterung des Wohngebietes in Wadern soll für die insgesamt ca. 10 ha große Fläche ein Bebauungsplan erstellt werden.

Für die weitere Entwicklung des Stadtteils Wadern genießt das Plangebiet hohe Priorität. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Zuge des Bebauungsplans soll nun ein an die Nachfrage angepasstes Angebot an unterschiedlichen Wohnformen (Ein- u. Mehrfamilienhäuser, Tiny-Häuser, evtl. Reihenhäuser) geschaffen werden.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro P & P GmbH wurde von der KEV mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Im Jahr 2024 wurden durch das Ingenieurbüro P & P GmbH faunistische Untersuchungen zum Vorkommen heimischer Vogel- und Fledermausvorkommen sowie zur Haselmaus durchgeführt (P&P 2025a). Für die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und Tierartengruppen wurde eine Potentialabschätzung auf der Basis der örtlichen Biotoptypen und Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten durchgeführt. An wesentlichen Datengrundlagen dienten dazu:

- Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes, abrufbar im GeoPortal Saarland (LVGL 2019),
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (Bos et al. 2005),
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014),
- Atlas der Libellen der Großregion (TROCKUR et al. 2010),
- Schmetterlinge im Saarland und Randgebieten (WERNO 2018),
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014).

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (V-RL)

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

2. Feldökologische Untersuchungen

Im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Untersuchungen erfolgten zahlreiche Begehungen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten geachtet. Auch ohne gezielte Untersuchungen zu diesen beiden Tierartengruppen können adäquate Aussagen zum Lebensraumpotenzial bzw. zur Vorkommenswahrscheinlichkeit getroffen werden.

2.1 Material & Methoden

2.1.1 Brutvögel

Im Untersuchungsraum erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Als Untersuchungsraum diente der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zuzüglich eines Puffers von 50 m.

An jedem der sieben Erfassungstermine wurde der Untersuchungsraum auf einer festgelegten Route in den frühen Morgenstunden begangen, wobei an unterschiedlichen Punkten kurze Verhör- bzw. Beobachtungspausen eingelegt wurden.

Zur Beobachtung wurde ein Dachkantprismenfernglas 8 x 56 (Sehfeld 1.000 m: 115 m; Lichtstärke: 49; Dämmerungszahl: 21,16) eingesetzt. Die analoge Dokumentation wurde durch ein Diktiergerät unterstützt, die digitalen Arbeiten erfolgten mit QGIS (Version 3.28.8).

Tab. 1: Durchgeführte Revierkartierungen mit Angaben zur Temperatur, zur Witterung und zur Windstärke (Spannen nach Beaufort). Die Kartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden.

Nr.	Datum	Temperatur	Witterung	Wind
1	19.03.2024	7 °C	sonnig	3
2	10.04.2024	8 °C	sonnig	2
3	23.04.2024	6 °C	sonnig	2
4	09.05.2024	13 °C	sonnig	3
5	20.05.2024	14 °C	sonnig	2
6	04.06.2024	12 °C	leicht bewölkt	2
7	20.06.2024	16 °C	bedeckt	3

2.1.2 Tagfalter

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde 2024 unter Berücksichtigung der witterungsabhängigen und jahreszeitlichen Aktivitäten der Arten insgesamt siebenmal begangen.

Tab. 2: Durchgeführte Tagfalterkartierungen mit Angaben zur Temperatur, zur Witterung und zur Windstärke (Spannen nach Beaufort). Die Kartierungen

Nr.	Datum	Temperatur	Witterung	Wind
1	23.04.2024	8 °C	sonnig	2
2	09.05.2024	15 °C	sonnig	3
3	20.05.2024	17 °C	sonnig	2
4	20.06.2024	16 °C	bedeckt	3
5	09.07.2024	20 °C	sonnig	3
6	28.07.2024	16 °C	sonnig	2
7	06.08.2024	17 °C	sonnig	2

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte dabei durch gezieltes Absuchen der relevanten Strukturen vorrangig durch Kescherfang adulter Tiere und/oder per Sichtbeobachtung. Die Bestimmung erfolgte anhand morphologischer Merkmale unter Zuhilfenahme gängiger Bestimmungsliteratur (SETTELE et al. 2015, TOLMAN & LEWINGTON 2012). Die analoge Dokumentation wurde durch ein Diktiergerät unterstützt, die digitalen Arbeiten erfolgten mit QGIS (Version 3.28.8).

Die Häufigkeit der einzelnen Arten wurde anhand der maximal bei einer Begehung beobachteten Tiere in Anlehnung an VUBD 1999 halbquantitativ abgeschätzt (Tab. 3). Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung von Gefährdungsgrad und Schutzstatus dargestellt.

Tab. 3: Häufigkeitsklassen zur Dichteschätzung.

Häufigkeitsklasse	Anzahl Individuen	verbale Beschreibung
I	1	Einzelfund
II	2-5	selten
III	6-25	mäßig häufig
IV	26-100	häufig
V	> 100	sehr häufig

2.2 Ergebnisse & Bewertung

2.2.1 Brutvögel

Im Untersuchungsraum wurden 2024 insgesamt 37 Vogelarten kartiert. Darunter sind 27, die sicher und zwei die wahrscheinlich als Brutvogelarten anzusprechen sind. 8 weitere Arten wurden lediglich bei mehr oder minder regelmäßigen Nahrungsflügen beobachtet.

Mit dem Baumpieper (*Anthus trivialis*), dem Bluthänfling (*Linaria cannabina*), der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und dem Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) brüten vier Arten im

Plangebiet, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Saarlandes stehen. Die Feldlerche ist mit drei Brutpaaren im Plangebiet vertreten, die anderen drei jeweils nur mit einem.

Beim Grünspecht (*Picus viridis*) und dem Kuckuck (*Cuculus canorus*) kann aufgrund der Reviergrößen eine Brut nicht sicher verifiziert oder falsifiziert werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das Tal des Butterbachs als relevanter Teillebensräum beider Arten von Bedeutung ist. Der Kuckuck gilt im Saarland mittlerweile als stark gefährdet!

Tab. 4: Im Untersuchungsraum kartierte Vogelarten mit Angaben zum Status und zur Gefährdung (ROTH et al. 2020).

Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Status	RL
Amsel	*Turdus merula*	B	*
Bachstelze	*Motacilla alba*	N	*
Baumpieper	*Anthus trivialis*	B	V
Blaumeise	*Cyanistes coeruleus*	B	*
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	B	V
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*
Buntspecht	*Dendrocopus major*	B	*
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	N	*
Elster	*Pica pica*	N	*
Feldlerche	*Alauda arvensis*	B	V
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	*
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B	*
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	B	*
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	*
Grünspecht	*Picus viridis*	(B)	*
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	B	*
Kleiber	*Sitta europaea*	B	*
Kohlmeise	*Parus major*	B	*
Kuckuck	*Cuculus canorus*	(B)	2
Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	*
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	3
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	B	*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	*
Rabenkrähe	*Corvus corone*	N	*
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	*
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	*
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	*
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	B	*
Star	*Sturnus vulgaris*	B	*

Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Status	RL
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	*
Sumpfmeise	*Parus palustris*	B	*
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	B	V
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N	*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	*

Status: **B** Brutvogel; **(B)** Brut möglich; **N** Nahrungsgast; **E** Einzelbeobachtung;

RL: **1** vom Aussterben bedroht; **2** stark gefährdet; **3** gefährdet; **4** potenziell gefährdet; **V** Vorwarnliste; **G** Gefährdung unbekannten Ausmaßes; **R**: extrem selten; ***** ungefährdet

2.2.2 Tagfalter

Im Rahmen der Kartierungen wurden 2024 wurden 24 Tagfalterarten kartiert. Zwei Arten, der Dunkle Dickkopffalter (*Erynnis tages*) und der Gewöhnliche Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*), stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Saarlandes.

Von besonderer Bedeutung für die örtliche Tagfalterzönose sind die blütenpflanzenreichen Wiesen (Mager- und Glatthaferwiese) als auch die feuchten Hochstaudenfluren. Beide Biotopkomplexe sind sowohl für die Larvalstadien (Eiablage, Raupenfutterpflanzen) als auch als für die adulten Stadien (Nektarpflanzen) relevant.

Den Ackerflächen und Waldgesellschaften fehlt es dagegen an ausgewiesenen Habitatspezialisten.

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Tagfalterarten der Anhänge II oder IV der FFH-RL kartiert werden.

Tab. 5: Im Untersuchungsraum kartierte Tagfalterarten mit Angaben zur Abundanz und zur Gefährdung (CASPARI & ULRICH 2020).

Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Abundanz	RL
Tagpfauenauge	*Aglais io*	III	*
Kleiner Fuchs	*Aglais urticae*	II	*
Aurorafalter	*Anthocharis cardamines*	III	*
Dunkler Waldvogel	*Aphantopus hyperantus*	II	*
Landkärtchen	*Araschnia levana*	II	*
Mädesüß-Perlmuttfalter	*Brenthis ino*	I	*
Gewöhnliches Wiesenvögelchen	*Coenonympha pamphilus*	IV	*
Kurzschwänziger Bläuling	*Cupido argiades*	II	*
Rotklee-Bläuling	*Cyaniris semiargus*	II	*
Dunkler Dickkopffalter	*Erynnis tages*	II	V
Zitronenfalter	*Gonepteryx rhamni*	III	*

Wander-Perlmuttfalter	*Issoria lathonia*	II	*
Weißling-Artkomplex	*Leptidea juvernica/sinapis*	II	
Kleiner Feuerfalter	*Lycaena phlaeas*	II	*
Großes Ochsenauge	*Maniola jurtina*	IV	*
Schachbrett	*Melanargia galathea*	III	*
Gewöhnlicher Scheckenfalter	*Melitaea cinxia*	I	V
Großer Fuchs	*Nymphalis polychloros*	II	*
Großer Kohl-Weißling	*Pieris brassicae*	I	*
C-Falter	*Polygonia c-album*	II	*
Gewöhnlicher Bläuling	*Polyommatus icarus*	III	*
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	*Thymelicus lineola*	II	*
Admiral	*Vanessa atalanta*	I	*
Distelfalter	*Vanessa cardui*	III	

Abundanz	**I** Einzelfund; **II** selten; **III** mäßig häufig; **IV** häufig; **V** sehr häufig
RL	**1** vom Aussterben bedroht; **2** stark gefährdet; **3** gefährdet; **4** potenziell gefährdet; **V** Vorwarnliste; **G** Gefährdung unbekannten Ausmaßes; **R**: extrem selten; ***** ungefährdet

3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets „Katzenrech“. Mit dem Vollzug des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung (Gebäude, Straßen, Nebenanlagen)
- Barrierewirkung; Lebensraumzerschneidung.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

- Lärmemissionen
- Verkehrsbedingte Störungen

4. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargelegt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

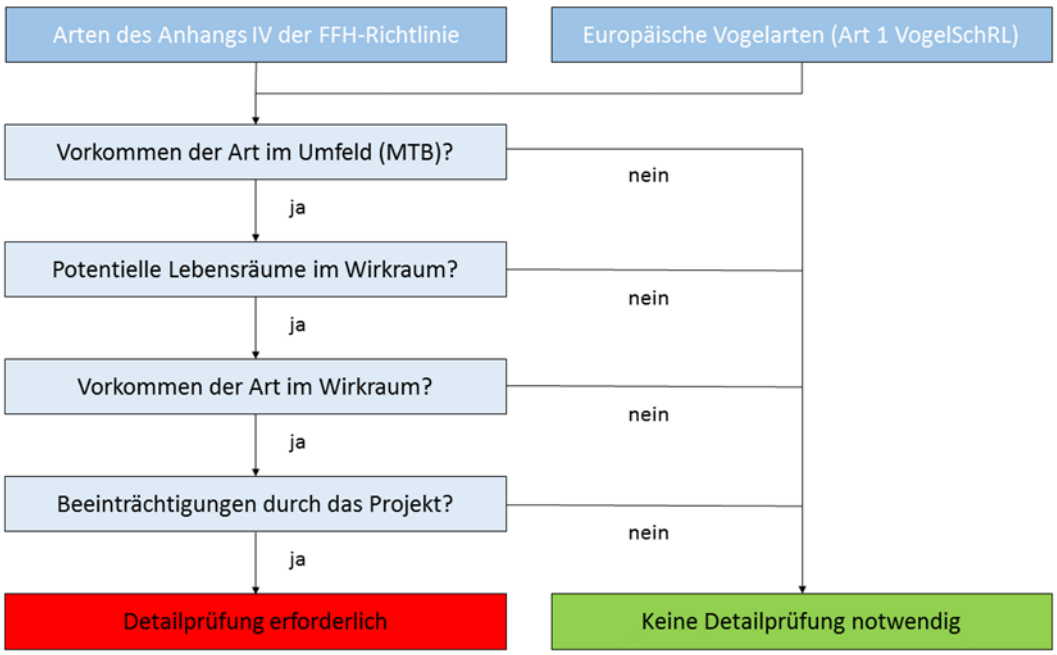

Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 6: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht).

Code	Vermeidungsmaßnahme
V2	Quartierkontrolle: Vor Rodung der Rodung von Gehölzen ist die tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten gutachterlich zu überprüfen.
V3	Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.
V4	Bauzeitenregelung: Die Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten (Schutz von Bodenbrütern).

Es handelt sich um ein vorläufiges Maßnahmenpaket, das im weiteren Planungsverlauf und Abstimmung mit den Fachbehörden spätestens bis zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt werden wird.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Tab. 7: Geplante CEF-Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte der Planung.

Code	Vermeidungsmaßnahme
NN	Baumpieper: Funktionale Maßnahme zur Schaffung von Ersatzlebensräumen.
NN	Feldlerche: Funktionale Maßnahme zur Schaffung von Ersatzlebensräumen.

Im weiteren Planungsverlauf werden Maßnahmen zum Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft entwickelt. Diese Maßnahmen können i. d. R. auch in unterschiedlichem Maße zum funktionalen Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte herangezogen werden. Da die Umsetzung des Bebauungsplanes zu Lebensraumverlusten planungsrelevanter Arten führen wird, sind entsprechende Maßnahmen unumgänglich. Diese werden im weiteren Planungsverlauf und Abstimmung mit den Fachbehörden spätestens bis zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt werden wird.

6. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im Folgenden wird eine weitergehende Betrachtung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

6.1 Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von größeren zusammenhängenden Waldbeständen können Quartiere waldbewohnender Arten ausgeschlossen werden. Jagd- u. Transferflüge sind dennoch möglich. Durch die Lage im Randbereich des bestehenden Siedlungskörpers sind auch Vorkommen gebäudegebundener Arten zu erwarten.

Tab. 8: Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland (RL-SL).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL SL*
	Gebäudebewohnende Arten	**MAM1**	
	Baumhöhlenbewohnende Arten	**MAM2**	

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

6.1.1 Gehölzbewohnende Fledermausarten

MAM1	**Gehölzbewohnende Fledermausarten**
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung: Nach Auswertung der gängigen Quellen sind im betroffen MTB verschiedene Fledermausarten (z. B. Abendseglerarten oder Wasserfledermaus) zu erwarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten („FuR“) regelmäßig in Bäumen z. B. in Stamm- und Asthöhlen, Spalten oder hinter abstehender Rinde zu finden sind. Ungeachtet der sonstigen Lebensraumansprüche werden diese Arten aufgrund dieser Gemeinsamkeit zusammengefasst.	
Verbreitung im Plangebiet: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurden keine Quartierstrukturen festgestellt, die als Wochenstubenquartiere baumbewohnender Arten geeignet wären; Tages- und Zwischenquartiere sind per se allerdings nicht ausgeschlossen. Das Plangebiet wird daher primär als Jagrevier genutzt werden. Von besonderer Bedeutung dürften hierbei die feuchten Biotopkomplexe im Tal des Butterbaches sein.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	

MAM1	Gehölzbewohnende Fledermausarten

Die Populationsstruktur von Fledermausvorkommen ist bislang nur unzureichend erforscht. In der praktischen Anwendung beschränkt sich der Begriff meist auf den Nachweis reproduktiver Aktivität, also auf das Vorkommen von Wochenstuben, insbesondere säugender Weibchen und Jungtiere innerhalb einer Kolonie. Diese Nachweise sind jedoch oft schwierig zu erbringen, insbesondere bei Arten, die versteckt oder sehr mobil leben. In Fällen, in denen keine Wochenstubenstandorte bekannt sind, wird hilfsweise der Bestand regelmäßig jagender Individuen im Untersuchungsgebiet als Hinweis auf eine lokale Population gewertet. Aufgrund der Unsicherheit des Vorkommens wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Ein Risiko zur Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten besteht im Wesentlichen während der Baufeldräumung, da hierbei Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Tagesverstecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang sind daher vorsorgliche Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Auch wenn im Zuge der Untersuchungen keine Quartiere im direkten Eingriffsbereich verifiziert wurden, kann ein Vorhandensein von Baumquartieren einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Auf die Ebene der lokalen Population bezogen, handelt es sich bei diesen potenziellen Tagesverstecken allerdings nicht um essenzielle Lebensraumfunktionen. Etwaige Verluste haben daher keinen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsraum.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei jagenden oder transferfliegenden Arten können relevante Störungen insbesondere dann auftreten, wenn durch Barrierewirkungen oder ein daraus resultierendes Meideverhalten der Zugang zu wichtigen Jagdhabitaten eingeschränkt oder diese in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Der Lebensraumkomplex im Tal des Butterbachs bleibt größtenteils erhalten; allerdings wird die Zufahrt vom Nordring aus zu einer erhöhten Lichtverschmutzung im Tal führen und die Funktionen als Jagdrevier einschränken.

Da im Plangebiet keine entsprechenden Baumquartiere zu erwarten sind, können relevante Störungen sensibler Wochenstuben gehölzbewohnender Fledermausarten ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Straßenlaternen oder andere Leuchtmittel entlang der vom Nordring kommenden Zufahrt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- -/-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**

6.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

MAM2	Gebäudebewohnende Fledermausarten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Nach Auswertung der gängigen Quellen sind im betroffen MTB verschiedene Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus, Großes Mausohr oder Breitflügelfledermaus) zu erwarten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten („FuR“) regelmäßig in Bäumen z. B. in Stamm- und Asthöhlen, Spalten oder hinter abstehender Rinde zu finden sind. Ungeachtet der sonstigen Lebensraumansprüche werden diese Arten aufgrund dieser Gemeinsamkeit zusammengefasst.

Verbreitung im Plangebiet: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Plangebiet sind keine Gebäude oder gebäudeähnliche Strukturen vorhanden, die als Wochenstubenquartiere in Frage kämen; Tages- und Zwischenquartiere sind per se allerdings nicht ausgeschlossen. Das Plangebiet wird daher primär als Jagrevier genutzt werden. Von besonderer Bedeutung dürften hierbei die feuchten Biotopkomplexe im Tal des Butterbaches sein.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Populationsstruktur von Fledermausvorkommen ist bislang nur unzureichend erforscht. In der praktischen Anwendung beschränkt sich der Begriff meist auf den Nachweis reproduktiver Aktivität, also auf das Vorkommen von Wochenstuben, insbesondere säugender Weibchen und Jungtiere innerhalb einer Kolonie. Diese Nachweise sind jedoch oft schwierig zu erbringen, insbesondere bei Arten, die versteckt oder sehr mobil leben. In Fällen, in denen keine Wochenstubenstandorte bekannt sind, wird hilfsweise der Bestand regelmäßig jagender Individuen im Untersuchungsgebiet als Hinweis auf eine lokale Population gewertet. Aufgrund der Unsicherheit des Vorkommens wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Von der Planung sind zwar keine Gebäude betroffen, in Anbetracht der opportunistischen Nutzung unterschiedlicher Strukturen als Tagesversteck, kann das Vorkommen einzelner Tiere im Untersuchungsraum dennoch nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend besteht im Zuge der Baufeldräumung ein Restrisiko der Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Wochenstubenquartiere können im Plangebiet ausgeschlossen werden, weshalb keine Beeinträchtigung dieser Funktionen zu befürchten sind. In Anbetracht der opportunistischen Nutzung unterschiedlicher Strukturen als Tagesversteck, kann das Vorkommen einzelner Tiere im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Auf die Ebene der lokalen Population bezogen, handelt es sich bei diesen potenziellen Tagesverstecken allerdings nicht um essenzielle Lebensraumfunktionen. Etwaige Verluste haben daher keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsraum.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei jagenden oder transferfliegenden Arten können relevante Störungen insbesondere dann auftreten, wenn durch Barrierewirkungen oder ein daraus resultierendes Meideverhalten der Zugang zu wichtigen Jagdhabitaten eingeschränkt oder diese

MAM2	Gebäudebewohnende Fledermausarten
in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Der Lebensraumkomplex im Tal des Butterbachs bleibt größtenteils erhalten; allerdings wird die Zufahrt vom Nordring aus zu einer erhöhten Lichtverschmutzung im Tal führen und die Funktionen als Jagdrevier einschränken. Im Plangebiet sind keine Wochenstubenquartiere gebäudebewohnender Arten zu finden, weshalb Beeinträchtigungen dieser Funktionen ausgeschlossen werden können. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • Verzicht auf Straßenlaternen oder andere Leuchtmittel entlang der vom Nordring kommenden Zufahrt. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: • **Störungstatbestand erfüllt** ☐ **ja** ☐ **nein**	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**	

6.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Im Zuge der durchgeführten Kartierungen zum Vorkommen heimischer Vogel- und Tagfalterarten wurde auch immer auf Reptilien geachtet, die an den zahlreichen Ökotonen, insbesondere auch entlang der Wirtschaftswege feststellbar gewesen wären. Beobachtungen gelangen allerdings keine.

Es ist zu erwarten, dass der Butterbach für einzelne weitverbreitete Arten wie Erdkröte, Berg- und Fadenmolch von Bedeutung sein dürfte. Die Lebensraumansprüche planungsrelevanter Amphibienarten wie Gelbbauchunke oder Geburtshelferkröte finden vor Ort allerdings keine geeigneten Lebensräume, da die spezifischen Anforderungen an Laichgewässer und Sommerlebensräume im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden.

6.3 Tagfalter nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Tagfalterarten der Anhänge II oder IV der FFH-RL kartiert werden. Eine weitergehende artspezifische Betrachtung erübrigt sich daher.

6.4 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und -artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen oder

nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

6.5 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum wurden 2024 insgesamt 37 Vogelarten kartiert. Darunter sind 27, die sicher und zwei, die wahrscheinlich als Brutvogelarten anzusprechen und damit als planungsrelevant einzustufen sind.

Tab. 9: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland (RL SL).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL SL*
	Ungefährdete Vogelarten	**AVE1**	*
Anthus trivialis	Baumpieper	**AVE2**	V
Linaria cannabina	Bluthänfling	**AVE3**	V
Alauda arvensis	Feldlerche	**AVE4**	V
Cuculus canorus	Kuckuck	**AVE5**	2
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	**AVE6**	V

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

6.5.1 Gilde der ungefährdeten Vogelarten

AVE1	**Gilde der ungefährdeten Vogelarten**
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung: Im Planungsraum ist ein breites Spektrum weitverbreiteter Vogelarten der Wälder bzw. gehölzreichen Landschaften vertreten. So wurden 2024 u. a. Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Silvia atricapilla*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Ringeltaube (*Columba palumbus*) kartiert. Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.	
Verbreitung im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum.	
Erhaltungszustand der lokalen Population Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumansprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden. ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung	

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten

juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Zuge der Baufeldräumung besteht grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. In Anbetracht der geringen Gefährdung, weiten Verbreitung und flexibler Lebensraumnutzung sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- -/-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- -/-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- -/-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**

6.5.2 Baumpieper

AVE2	Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Das Brutareal des Baumpiepers umfasst fast das gesamte Europa und die sibirische Taiga bis Jakutien und erreicht im Süden Kleinasien sowie das Kaspische Meer. Im Saarland besiedelt der Baumpieper alle Gebiete außerhalb zusammenhängender Wälder und abseits der zusammenhängenden Siedlungsflächen im Verdichtungsraum Neunkirchen-Saarbrücken-Dillingen.

Der Baumpieper bevorzugt halboffene, reich strukturierte Landschaften, in denen er sowohl offene Flächen zur Nahrungssuche als auch erhöhte Sing- und Ansitzwarten findet. Typische Lebensräume sind lichte Laub- und Mischwälder, junge

AVE2	Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Aufforstungen, Waldschneisen, Kahlschläge, Windwurfflächen, Heiden, extensives Grünland sowie parkartige Kulturlandschaften. Entscheidend ist ein Mosaik aus offenen, grasigen Bereichen und einzelnen Bäumen oder Sträuchern, die der Baumpieper für seinen charakteristischen Singflug und zur Revieranzeige nutzt. Sein Nest baut er am Boden in dichter Kraut- oder Grasschicht, daher benötigt er gut strukturierte Vegetation, die zugleich Deckung bietet. Zur Nahrungssuche bevorzugt er eher kurzrasige oder locker bewachsene Stellen, auf denen er Insekten und andere kleine Wirbellose findet.

Als Langstreckenzieher ist der Baumpieper nur zwischen März und Oktober in Deutschland anzutreffen.

Verbreitung im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Bereich der Magerwiesen im Osten des Plangebiets wurde ein Revier des Baumpiepers abgegrenzt.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Bestandstrend der Art ist sowohl kurzfristig („stark abnehmend“) als auch langfristig („starker Rückgang“) negativ. Allerdings gilt die Art im Saarland noch als häufig. Vor diesem Hintergrund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft.

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Baufeldräumung besteht allerdings die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien (Bodenbrüter!) - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht das bestehende Revier des Baumpiepers dauerhaft verloren. Diese Lebensraumverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen sind im weiteren Verlauf der Planung zu konkretisieren.

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Plangebiet wurde ein einzelnes Revier abgegrenzt. Weitere angrenzende Reviere konnten nicht festgestellt werden. Eine erhebliche Störung weiterer Brutpaare der Art können daher ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

AVE2	Baumpieper (*Anthus trivialis*)
☐ **treffen zu**	☒ **treffen nicht zu**

6.5.3 Bluthänfling

AVE3	Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Das Brutareal des Bluthänflings erstreckt sich von Nordafrika über große Teile Europas bis nach Schweden und Finnland im Norden und Zentralasien im Osten. Im Saarland ist er bis auf die dichtbewaldeten Landschaftsräume flächendeckend vertreten.

Der Bluthänfling besiedelt überwiegend offene und halboffene, sonnige Lebensräume mit kurzer samentragender Krautschicht sowie Gebüschen, Sträuchern und jungen Nadelgehölzen als Brutplatz. Die Art tritt daher verbreitet in der hecken- und grünlandreichen (kleinteiligen) Kulturlandschaft auf.

Als Kurzstrecken- und Teilzieher ist die Art i. d. R. ab Ende Februar im Brutgebiet zu erwarten. Das Nest wird jedes Jahr neu in dichten Hecken, Gebüschen und v. a. auch jungen Nadelgehölzen angelegt.

Verbreitung im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Eichen-Kiefern-Mischwald wurde ein Brutrevier des Bluthänflings abgegrenzt.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Bestandstrend der Art ist sowohl kurzfristig („stark abnehmend“) als auch langfristig („starker Rückgang“) negativ. Allerdings gilt die Art im Saarland noch als häufig. Vor diesem Hintergrund wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft.

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☐ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Zuge der Baufeldräumung besteht grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art. Der aktuelle Brutplatz ist im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen, weshalb er nicht dauerhaft entfällt und mittelfristig wieder genutzt werden kann.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

AVE3	Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Der Bluthänfling kommt regelmäßig auch im unmittelbaren Umfeld vorhandener Siedlungsstrukturen vor und ist anthropogenen Störfaktoren gegenüber daher relativ unempfindlich. Nach Abschluss der temporär störend wirkenden Erschließungs- und Bauarbeiten verbleiben keine erheblichen Störfaktoren, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken könnten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**

6.5.4 Feldlerche

AVE4	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Die Feldlerche brütet in weiten Teilen der Paläarktis und wurde in Australien, Tasmanien, Neuseeland und Hawaii eingebürgert. Im Saarland ist die Feldlerche ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen. Lediglich in den großen, zusammenhängenden Waldflächen (z. B. Saarkohlenwald, Warndt, Hochwald)) fehlt sie.

Die Feldlerche besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten der Offenlandschaft, sofern sie frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Für eine Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen (20-50 % Deckung) und vergleichsweise niedrigen Gras- bzw. Krautschicht (15-25 cm Höhe). Die Feldlerche zählt zu den bodenbrütenden Arten und nistet an Grasbüscheln, in Getreide-, Rüben- und Ölfruchtfeldern.

Im Winterhalbjahr ernährt sich die Feldlerche überwiegend von pflanzlicher Nahrung (Getreidekörner und Samen von Ackerunkräutern sowie Blattspitzen); ab April zählen dann zunehmend Gliederfüßer zum Speiseplan.

Der Kurzstreckenzieher kommt im Brutgebiet i. d. R. ab Mitte Februar an. Die Reviergründung erfolgt üblicherweise zwischen Mitte Februar und Mitte März.

Verbreitung im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In den Ackerflächen im Nordwesten des Plangebiets wurden drei Reviere abgegrenzt.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Bestandstrend der Art ist sowohl kurzfristig („stark abnehmend“) als auch langfristig („starker Rückgang“) negativ. Allerdings gilt die Art im Saarland noch als häufig. Dem Verfasser sind zahlreiche Vorkommen auf dem Gebiet der Stadt Wadern bekannt. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass drei Brutreviere vor Ort abgegrenzt worden sind, wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft.

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

AVE4	Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Baufeldräumung besteht allerdings die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien (Bodenbrüter!) - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☐ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Zuge der Baufeldräumung werden die FuR der betroffenen Feldlerchenpaare zerstört. Durch die spätere Bebauung der Fläche gehen die Flächen dauerhaft als Brutplatz verloren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen sind im weiteren Verlauf der Planung zu konkretisieren.

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Potenzielle Brutreviere im Umfeld des Nordrings werden von der Planung nicht tangiert, da von der Zufahrt keine Feldlerchen-Lebensräume tangiert werden. Nordwestlich des späteren Wohngebiets schließen noch Ackerflächen an, die potenziell als Lebensraum der Feldlerche in Frage kämen. Im Zuge der Kartierungen wurden hier allerding keine Beobachtungen gemacht – offensichtlich sind die Abstände zu den benachbarten Gehölzen zu gering. Abseits der drei beeinträchtigten Reviere sind daher keine weiteren Konflikte zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**

6.5.5 Kuckuck

AVE5	Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Der Kuckuck besiedelt nahezu die gesamte Paläarktis. Die Verbreitung reicht von Nordwestafrika über ganz Europa (mit Ausnahme von Island) und große Teile Asiens bis an den Pazifik. Im Saarland kann er abseits der Muschelkalkhochflächen im Westen, den Fichtenwäldern im Hunsrück und der Region um Lebach in geringen Siedlungsdichten überall gefunden.

AVE5	Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Der Kuckuck bewohnt abwechslungsreiche, strukturreiche Landschaften, in denen offene Bereiche und ausreichend dichte Vegetation eng miteinander verzahnt sind. Er bevorzugt halboffene Lebensräume wie Waldränder, lichte Laub- und Mischwälder, Heiden, Moore, Feuchtgebiete, extensiv genutztes Grünland sowie reich gegliederte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Gehölzgruppen. Entscheidend ist dabei weniger der Pflanzenbestand selbst als das Vorkommen geeigneter Wirtsvögel, denn der Kuckuck ist ein obligater Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Arten. Er siedelt daher vor allem dort, wo Brutvögel wie Rotkehlchen, Rohrsänger, Grasmücken, Bachstelzen oder Pieper zahlreich vorkommen und wo deren Nester in gut zugänglicher, aber geschützter Vegetation liegen.

Der Kuckuck kommt Anfang/Mitte April aus den Überwinterungsgebieten (Langstreckenzieher) zurück. Die Brutgebiete werden i. d. R. Anfang August wieder verlassen.

Verbreitung im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kuckuck wurde im Tal des Butterbaches zweimal verhört und als worst case mit einem Brutrevier verortet. In Anbetracht der großen Reviere der Art ist eine genaue Abgrenzung allerdings nicht möglich, weshalb es sich bei dem rufenden Individuum auch um einen Brutvogel aus dem Tal der Wadrill handeln kann.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Bestandstrend der Art wird sowohl kurzfristig („sehr stark abnehmend“) als auch langfristig („sehr starker Rückgang“) als sehr negativ eingestuft. Früher relativ weit verbreitet wird die Art im Saarland zunehmend seltener. Der Erhaltungszustand wird vor diesem Hintergrund als schlecht eingestuft.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Zuge der Arbeiten zum Bau der Anbindung an den Nordring besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Brutstätten der Wirtsvogelarten des Kuckucks. Unter Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen können diese Konflikte allerdings vermieden werden. Es finden keine Maßnahmen statt, die den Biotopkomplex im Butterbachtal derart beeinträchtigen, dass die grundlegenden Voraussetzungen für das Vorkommen der Wirtsvogelarten und damit auch des Kuckucks erheblich verschlechtern würden. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind daher nicht zu prognostieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☐ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die wesentlichen Teile des potenziellen Reviers werden nur von der geplanten Anbindung an den Nordring tangiert. Die wesentlichen baulichen Eingriffe, die im Zuge der Erschließung und Bebauung des Wohngebiets selbst, eintreten, umfassen keine relevanten Kuckuck-Lebensräume. In Anbetracht der artspezifisch großen Reviere entfalten die Störfaktoren durch die neue Anbindung durch das Butterbachtal keine erheblichen Wirkungen. Kurzfristig werden die baulichen Maßnahmen zwar eine vergrämende Wirkung entfalten können, eine dauerhafte Meidung des Butterbachtals ist allerdings nicht zu prognostizieren.

AVE5	Kuckuck (*Cuculus canorus*)
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: • **Störungstatbestand erfüllt** ☐ **ja** ☒ **nein**	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**	

6.5.6 Sumpfrohrsänger

AVE6	Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung: Das Brutareal des Sumpfrohrsängers liegt größtenteils in Europa. Es reicht von Frankreich bis zum äußersten Westen Sibiriens. Die nördlichsten Vorkommen liegen in Südskandinavien, die südlichsten in Kleinasien. Sumpfrohrsänger besiedeln im Saarland hauptsächlich die Tallandschaften. Größere Verbreitungslücken finden sich nur in den Wäldern des Nordsaarlandes und des Verdichtungsraumes Neunkirchen-Saarbrücken sowie den trockeneren Höhenzüge der Gaue und des Prims-Blies-Hügellandes. Der Sumpfrohrsänger besiedelt vor allem dicht bewachsene, feuchte bis mäßig trockene Lebensräume mit hochwüchsiger Kraut- und Staudenvegetation. Anders als sein Name vermuten lässt, ist er nicht an Schilf oder echte Sümpfe gebunden, sondern bevorzugt strukturreiche Bereiche wie Feuchtbrachen, Uferzonen kleiner Gewässer oder Gräben, überwachsene Ruderalflächen, Ackerränder und lichte Gebüsche. Entscheidend ist eine üppige, mindestens kniehohe Vegetation aus Brennnesseln, Mädesüß, Rohrglanzgras, Springkraut oder ähnlichen Pflanzen, die ihm sowohl Nahrung als auch Deckung bietet. Das Nest baut er gut verborgen in stabiler, dichter Krautschicht knapp über dem Boden. Da er sich während der Brutzeit hauptsächlich von Insekten ernährt, benötigt der Sumpfrohrsänger zudem Lebensräume mit hohem Insektenaufkommen. Als Langstreckenzieher kommt der Sumpfrohrsänger relativ spät Anfang/Mitte Mai aus den Überwinterungsgebieten zurück. Die Brutgebiete werden dann ab Mitte Juli bereits wieder verlassen.	
Verbreitung im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Tal des Butterbaches wurde ein Revier des Sumpfrohrsängers abgegrenzt. Die Art nutzt dort hauptsächlich die großflächigen Hochstaudenfluren.	
Erhaltungszustand der lokalen Population Der Bestandstrend der Art ist sowohl kurzfristig („stark abnehmend“) als auch langfristig („starker Rückgang“) negativ. Allerdings gilt die Art im Saarland noch als häufig. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Lebensraumeignung des Butterbachtals wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingestuft. ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Baufeldräumung besteht allerdings die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler	

AVE6	Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Stadien (bodennah brütende Art!) - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☐ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei der Baufeldräumung besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien (bodennah brütende Art!) - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingt erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☐ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Der Sumprfohrsänger kommt regelmäßig auch in ruderalen Lebensräume im Umfeld von Siedlungsstrukturen vor. Er ist anthropogenen Störfaktoren gegenüber daher relativ tolerant. Nach Abschluss der temporär störend wirkenden Erschließungs- und Bauarbeiten verbleiben keine erheblichen Störfaktoren, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken könnten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist keine Darlegung naturschutzfachlicher Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden, daher keine Darlegung naturschutzfachlicher Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Eine Zusammenfassung wird bis zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.

9. Referenzen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER , W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.

BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. & ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. - Ornithologischer Beobachterring, Mandelbachtal: 432 S.

CASPARI, S. & ULRICH, R. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalovera et Hesperiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes - 5. Fassung. - In: MUV (2020): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA [Hrsg.], Saarbrücken.

DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: https://feldherpetologie.de/atlas/ [Zugriff: März 2018].

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.

DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖLKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.

LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.

LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000

LÖKPLAN (2013): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. - LökPlan GbR, Anröchte.

MFU & DELATTINIA (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4. - Ministerium für Umwelt und DELATTINIA [Hrsg.], 571 S.

ROTH, N., KLEIN, R. & KIEPSCH, S. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes - 9. Fassung. - In: MUV (2020): Rote Liste gefährdeter Pflanzen

und Tiere des Saarlandes. - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA [Hrsg.], Saarbrücken.

SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschalnds. – DDA Eigenverlag, Münster: 736 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

WERNO, A. (2018): Lepidoptera-Atlas 2017. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. URL: https://www.delattinia.de/atlanten/saar-lepi-online/index.html [Zugriff: März 2018]

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Ergebnis der Relevanzprüfung

Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	*Alytes obstetricans*	Geburtshelferkröte	**sN**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
AMP	*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	**sN**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
AMP	*Bufo calamita*	Kreuzkröte	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Bufo viridis*	Wechselkröte	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Hyla arborea*	Europäischer Laubfrosch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Pelobates fuscus*	Knoblauchkröte	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Raba arvalis*	Moorfrosch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Rana dalmatina*	Springfrosch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Rana lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Salamandra atra*	Alpensalamander	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Triturus cristatus*	Kammmolch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Accipiter nisus*	Sperber	**sN**		x	x	(v)	(v)	n	2024 nicht kartiert
AVE	*Acrocephalus arundinaceus*	Drosselrohrsänger	**sN**		x	x				2024 nicht kartiert
AVE	*Acrocephalus palustris*	Sumpfrohrsänger	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Aegolius funereus*	Raufußkauz	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Alauda arvensis*	Feldlerche	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Alcedo atthis*	Eisvogel	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Anthus pratensis*	Wiesenpieper	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Anthus trivialis*	Baumpieper	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Athene noctua*	Steinkauz	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert

Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	*Aythya fuligula*	Reiherente	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Bubo bubo*	Uhu	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Buteo buteo*	Mäusebussard	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Caprimulgus europaeus*	Ziegenmelker	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Carduelis carduelis*	Stieglitz	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Carduelis chloris*	Grünfink	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Certhia brachydactyla*	Gartenbaumläufer	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Ciconia ciconia*	Weißstorch	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Circus aeroginosus*	Rohrweihe	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Circus pygargus*	Wiesenweihe	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Columba palumbus*	Ringeltaube	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Corvus corone*	Rabenkrähe	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Coturnix coturnix*	Wachtel	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Cuculus canorus*	Kuckuck	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Cyanistes coeruleus*	Blaumeise	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Delichon urbicum*	Mehlschwalbe	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Dendrocopus major*	Buntspecht	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Dendrocopus medius*	Mittelspecht	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Emberiza calandra*	Grauammer	**sN**		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Emberiza schoeniclus*	Rohrammer	**sN**		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert

Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	*Erithacus rubecula*	Rotkehlchen	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Falco peregrinus*	Wanderfalke	**sN**		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Falco subbuteo*	Baumfalke	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Falco tinnunculus*	Turmfalke	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Ficedula albicollis*	Halsbandschnäpper	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Ficedula hypoleuca*	Trauerschnäpper	**sN**		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Fringilla coelebs*	Buchfink	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Garrulus glandarius*	Eichelhäher	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe	**sN**		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Jynx torquilla*	Wendehals	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Lanius collurio*	Neuntöter	**sN**		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Lanius exubitor*	Raubwürger	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Lanius senator*	Rotkopfwürger	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Linaria cannabina*	Bluthänfling	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Locustella naevia*	Feldschwirl	**sN**		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Lullula arborea*	Heidelerche	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Milvus migrans*	Schwarzmilan	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Milvus milvus*	Rotmilan	**sN**		x	x	(v)	(v)	n	
AVE	*Motacilla alba*	Bachstelze	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Motacilla flava*	Wiesenschafstelze	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Nucifraga caryocatactes*	Tannenhäher	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Oriolus oriolus*	Pirol	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert

Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	*Parus major*	Kohlmeise	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Parus palustris*	Sumpfmeise	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Passer domesticus*	Haussperling	sN		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Passer montanus*	Feldsperling	sN		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Perdix perdix*	Rebhuhn	sN		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Pernis apivorus*	Wespenbussard	kN		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Phoenicurus phoenicurus*	Gartenrotschwanz	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Phylloscopus collybita*	Zilpzalp	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Pica pica*	Elster	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Picus canus*	Grauspecht	sN		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Picus viridis*	Grünspecht	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Podiceps cristatus*	Haubentaucher	sN		x	x				2024 nicht kartiert
AVE	*Pyrrhula pyrrhula*	Gimpel	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Regulus ignicapilla*	Sommergoldhähnchen	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Remiz pendulinus*	Beutelmeise	kN		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Riparia riparia*	Uferschwalbe	sN		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	sN		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Scolopax rusticola*	Waldschnepfe	sN		x	x	n			2024 nicht kartiert
AVE	*Sitta europaea*	Kleiber	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Streptopelia decaocto*	Türkentaube	sN		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Streptopelia turtur*	Turteltaube	sN		x	x	(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Sturnus vulgaris*	Star	sN		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung

Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	*Sylvia atricapilla*	Mönchsgrasmücke	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Sylvia communis*	Dorngrasmücke	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Sylvia curruca*	Klappergrasmücke	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Tetrastes bonasia*	Haselhuhn	**kN**		x	x	n			kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Troglodytes troglodytes*	Zaunkönig	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Turdus merula*	Amsel	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Turdus philomelos*	Singdrossel	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Turdus pilaris*	Wacholderdrossel	**sN**		x		(v)	n		2024 nicht kartiert
AVE	*Turdus viscivorus*	Misteldrossel	**sN**		x	x	(v)	v	(v)	→ Detailprüfung
AVE	*Tyto alba*	Schleiereule	**kN**		x	x				kein Nachweis im MTB und 2024 nicht kartiert
AVE	*Vanellus vanellus*	Kiebitz	**sN**		x	x	n			2024 nicht kartiert
BIGA	*Unio crassus*	Bachmuschel	**pV**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
LEP	*Coenonympha hero*	Wald-Wiesenvögelchen	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
LEP	*Lycaena dispar*	Großer Feuerfalter	**sN**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
LEP	*Maculinea arion*	Großer Ameisenbläuling	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
LEP	*Maculinea nausithous*	D. Wiesenknopf-Ameisenbläuling	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
LEP	*Proserpinus proserpina*	Nachtkerzenschwärmer	**sN**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	**sN**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	*Castor fiber*	Biber	**sN**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	*Eptesicus nilssoni*	Nordfledermaus	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Felis silvestris*	Wildkatze	**sN**		x		n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen

Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
MAM	*Lynx lynx*	Luchs	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Muscardinus avellanarius*	Haselmaus	**sN**		x		n			isoliertes Gehölz, das keine Population tragen kann
MAM	*Myotis bechsteinii*	Bechsteinfledermaus	**sN**	x			n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	*Myotis brandtii*	Brandtfledermaus	**sN**		x		(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Myotis emarginatus*	Wimperfledermaus	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Myotis myotis*	Großes Mausohr	**sN**	x			n			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	*Myotis mystacinus*	Bartfledermaus	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Nyctalus leisleri*	Kleiner Abendsegler	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Plecotus auritus*	Braunes Langohr	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Plecotus austriacus*	Graues Langohr	**sN**	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Rhinolophus ferrumequinum*	Große Hufeisennase	**sN**	x			(v)	(v)		lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
ODO	*Leucorrhinia caudalis*	Zierliche Moosjungfer	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
ODO	*Ophiogomphus cecilia*	Grüne Flussjungfer	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
REP	*Podarcis muralis*	Mauereidechse	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
REP	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	**kN**		x					kein Nachweis im MTB

Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6407)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
REP	*Lacerta agilis*	Zauneidechse	**sN**		x		**n**			essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen
REP	*Podarcis muralis*	Mauereidechse	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
TRA	*Trichomanes speciosum*	Prächtiger Dünnfarn	**kN**			x				kein Nachweis im Planungsraum

Abkürzungen	
Taxon	**AMP** Lurche; **AVE** Vögel, **BIGA** Muscheln & Schnecken; **LEP** Schmetterlinge; **MAM** Säugetiere; **ODO** Libellen; **OSCY** Fische & Rundmäuler; **REP** Kriechtiere; **TRA** Gefäßpflanzen
TK-Status	**sN** sicherer Nachweis; **pV** potenzielles Vorkommen; **kN** kein Nachweis
Vorkommen/Beeinträchtigungen	**n** nicht vorhanden; **(v)** vermutet; **v** vorhanden